

## **Kommunal- und Integrationsausschusswahl am 14.09.2025 in Bornheim**

**(und ggf. stattfindende Stichwahl am 28.09.2025)**

### **Wer darf wählen?**

**Sie müssen in einem Bornheimer Wählerverzeichnis stehen! Sie sind nur in einem Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie am Stichtag 03.08.2025 mit Hauptwohnung im Bornheimer Melderegister gespeichert waren!**

#### *Kommunalwahlwahl*

- Staatsangehörigkeit: deutsch oder Unionsbürger
- 16 Jahre alt, geboren bis 14.09.2009

#### *Integrationsausschusswahl*

Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein, geboren bis 14.09.2009
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten
- mindestens seit dem sechsten Tag vor der Wahl in der Stadt Bornheim Ihre Hauptwohnung haben

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber sind.

### **Möglichkeit zur Einsicht in das Wählerverzeichnis**

In der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 haben Sie die Möglichkeit, Einsicht in die Wählerverzeichnisse zu nehmen. Das Wählerverzeichnis liegt im Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, Zimmer 351 aus. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Es gelten die gleichen Öffnungszeiten wie für die Briefwahl, siehe unten.

## Hinsichtlich der Eintragung in ein Bornheimer Wählerverzeichnis gelten folgende Regeln:

04.08.2025 – 29.08.2025	Bei <b>Anmeldung</b> werden Sie automatisch ins Wählerverzeichnis eingetragen und bekommen postalisch eine Wahlbenachrichtigung zugeschickt.  Bei <b>Ummeldung</b> werden Sie automatisch in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirkes eingetragen und erhalten postalisch eine neue Wahlbenachrichtigung.
30.08.2025 – 14.09.2025	Bei <b>Anmeldung</b> aus einer <b>anderen Gemeinde des Rhein-Sieg-Kreises</b> werden Sie automatisch ins Wählerverzeichnis <b>für die Kreiswahl</b> eingetragen und bekommen postalisch eine Wahlbenachrichtigung zugeschickt. Für die <b>Gemeindewahl</b> sind Sie <b>nicht wahlberechtigt</b> .  Bei Zuzug aus einem <b>anderen Landkreis</b> sind Sie <b>nicht wahlberechtigt</b> .  Bei einer <b>Ummeldung</b> innerhalb von Bornheim bleiben Sie im bisherigen Stimmbezirk wahlberechtigt.
04.08.2025 – 14.09.2025	Bei <b>Wegzug</b> aus der Gemeinde werden Sie aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

Sofern eine Stichwahl am 28.09.2025 stattfindet, sind folgende Informationen zu beachten:

Bei einer Stichwahl wird auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der ersten Wahl.

**Im Übrigen wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zur Führung der Wählerverzeichnisse, insbesondere § 10 Kommunalwahlgesetz und § 12 Kommunalwahlordnung, hingewiesen!**

---

Stadt Bornheim  
Wahlbüro  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

Telefon: 02222 945 444  
E-Mail: wahlbuero@stadt-bornheim.de

Briefwahl vor Ort:  
(Zimmer 901)

Montag-Mittwoch: 07:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 07:30 - 17:30 Uhr  
Freitag: 07:30 - 12:30 Uhr